

Tauchsportclub "STOLTERAα"

der
Hansestadt Rostock



SATZUNG

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31.05.1990 in Rostock. Beim Kreisgericht der Stadt Rostock eingetragen und bestätigt am 23.07.1990.

1. Überarbeitung auf der Jahreshauptversammlung am 18. Januar 1992 anlässlich der Vereinigung des Tauchsportclubs "STOLTERAA" mit dem Tauchsportclub "α" zum Tauchsportclub "STOLTERAα"
2. Ergänzung im Paragraph 5 Abschnitt 1 auf Hinweis des VDST auf der Sitzung des erweiterten Vorstandes am 23. Juni 1993 vorbehaltlich der ausstehenden Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung 1994.
3. Ergänzung im Paragraph 5 Abschnitt 1: Vorstand wird um einen Jugendwart ergänzt, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung 1998.
4. Grundsätzliche Überarbeitung der Satzung im Zeitraum Januar 1998 - Mai 1998 und Vorlage zur Beschlussfassung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 23. Mai 1998.
5. Überarbeitet auf der Jahreshauptversammlung am 30.1. 2002 anlässlich der Änderung des Geschäftsjahres (alt: Geschäftsjahr = Kalenderjahr; neu: 1.9. - 31.8.)
6. Ergänzt nach Aufforderung durch das Finanzamt Rostock I (mit Freistellungsbescheid vom 2.12.2003) auf Beschluss der Jahreshauptversammlung am 25.2.2004.
7. Modifiziert auf der Grundlage einer Aufforderung zur Satzungsprüfung durch das Finanzamt mit Schreiben vom 8.10.2015. Der Entwurf wurde am 27.1.2016 beim Finanzamt zur Prüfung eingereicht. Dieser wurde vom FA Rostock mit Schreiben vom 08.02.2016 den steuerlichen Bestimmungen §§51 ff. der Abgabenordnung entsprechend bezeichnet. Die neue Satzung wurde am 24.2.2016 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Gründung, Name und Sitz, Mitgliedschaften

Paragraph 1

Der Verein trägt den Namen Tauchsportclub (TC) "Stolteraα" e.V. und wurde am 31.05.1990 gegründet. Seinen Sitz hat der Verein in Rostock.

Der Verein ist im Vereinsregister des Kreisgerichts Rostock unter der laufenden Nummer 177 eingetragen. Er ist Mitglied des Landestauchsportverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LTV M-V), des Vereins Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und über den Stadtsportbund Rostock (SSB) bzw. den Landessportbund (LSB) im Deutschen Sportbund (DSB) organisiert

Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

Paragraph 2

1. Der Tauchsportclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere die Breitensportliche Förderung des sportlichen Tauchens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch die Organisation, Durchführung und Vermittlung von Aus- und Weiterbildungen für die Vereinsmitglieder.
3. Der Verein arbeitet demokratisch und juristisch selbständig..
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke..
Sämtliche Mittel des Tauchclubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke genutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern eine qualifizierte Ausbildung und schafft die Voraussetzungen, Prüfungen nach den Richtlinien der internationalen Tauchsportförderung CMAS bzw. den Bedingungen des VDST abzulegen.
7. Der TC "Stolteraα" achtet auf die Einhaltung von staatlichen Verordnungen und Gesetzen. Im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit werden von den Mitgliedern eigene aktive Beiträge zum Umwelt- und Gewässerschutz übernommen.

Mitgliedschaft

Paragraph 3

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) natürlichen Mitgliedern,
 - b) ordentlichen Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern.
- 2.1. Natürliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben beteiligen.
- 2.2. Ordentliche Mitglieder können sein
 - a) alle Organisationen und Institutionen, die im Sinne dieser Satzung tätig sind.
 - b) der Stadtkreis, die Städte, Gemeinden und Kommunalverbände im Großraum Rostock.
- 2.3. Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen und zur Förderung des Vereins Beiträge zahlen.
3. Mitglied des Tauchsportclubs "Stolterad" kann jeder Bürger werden ohne Rücksicht auf das Alter, das Geschlecht, Nationalität oder Weltanschauung.
4. Anträge um Aufnahme sind schriftlich an den Clubvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit.
5. Die Zeit von der Entgegennahme eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bis zur Entscheidung durch den Vorstand gilt als vorläufige Mitgliedschaft, in der ein Aufnahmekandidat außer dem Stimmrecht alle Rechte und Pflichten wie ein natürliches, ordentliches bzw. förderndes Mitglied hat.
- 6.1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen, soweit es an anderen Stellen dieser Satzung nicht einschränkend geregelt ist.
- 6.2. Jedes natürliche Mitglied hat das Recht, Vereinsgeräte und -ausrüstung entsprechend den vereinsinternen Beschlüssen zu benutzen.
7. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Ziele des Tauchsportclubs nach besten Kräften zu fördern.
 - b) alle gesetzlichen Vorschriften, soweit sie im Zusammenhang mit der Betätigung als Mitglied stehen, alle betrieblichen, sportlichen und sonstigen vom Verein beschlossenen Bestimmungen und Richtlinien, insbesondere die Grundsätze gemeinschaftlicher und gemeinnütziger Zusammenarbeit, zu befolgen.
 - c) die Tauchgeräte und -Ausrüstung des Vereins sowie fremdes zur Ausübung des Sportes benutztes Gerät schonend zu behandeln.
 - d) den Beitragszahlungen pünktlich nachzukommen.
 - e) sich über Satzung und Finanzierungsregeln des Vereins zu informieren und danach zu handeln.

8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Austrittserklärungen und Ausschlüsse berechtigen nicht zu Rückzahlungsforderungen von Beiträgen. Offene Verbindlichkeiten bleiben bestehen. Austrittserklärungen haben prinzipiell schriftlich beim Vorstand zu erfolgen und sind bis zum Ende des Beitragsjahres anzuzeigen.
9. Der Vorstand kann einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stellen:
 - a) wenn es die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigt.
 - b) wenn es den Mitgliedsbeitrag nach schriftlicher Mahnung mit einer angesagten Frist nicht zahlt.
 - c) wenn es wiederholt gegen Regelungen des Vereins verstößt, die durch die MV bzgl. der Ausleihe der vereinseigenen Tauchmaterialien beschlossen worden sind.
10. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer festgelegten Frist vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist nur dann zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, wenn der Ausschlussgrund nicht durch rückständige Beitragszahlungen gegeben ist. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist für den Ausschluss notwendig.

Organe

Paragraph 4

Organe des Tauchsportclubs "Stolteraa" e.V. sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Vorstand

Paragraph 5

1. Zum Vorstand gehören:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Sport- und Turnwart
- d) der Gerätewart
- e) der Schatzmeister

Der Vorstand kann bei Bedarf durch einen

- f) Jugend- und/oder Pressewart erweitert werden

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten

den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

2. Die Amtsdauer eines gewählten Vorstandsmitgliedes (außer dem Schatzmeister) beträgt zwei Jahre.
3. Der Wahlvorgang ist geheim, auf Antrag kann die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Die einfache Stimmenmehrheit genügt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Niederlegung, Abberufung oder durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.
5. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, das dem Tauchsportclub "Stolterad" mindestens ein Jahr lang angehört.
6. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Vertretung des Vereins.
 - b) Leitung der Geschäfte und Verwaltung des Vermögens des Tauchsportclubs.
 - c) Vorbereitung und Leitung der jährlichen Mitgliederversammlung.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
7. Der Vorstand ist mehrheitlich beschlussfähig. Über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
8. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können andere Mitglieder des Vereins bevollmächtigen, Aufgaben im Interesse des Tauchsportclubs wahrzunehmen.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung die erforderlichen Informationen über seine Tätigkeit zu geben, auf Verlangen über den Stand der Geschäfte Auskunft zu erteilen und über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu legen.
10. Ein Vorstandsmitglied ist auf eigenen Wunsch von seinen Pflichten zu entbinden und scheidet damit aus dem Vorstand aus. An seiner Stelle ist vom Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied einzusetzen, welches auf der nächsten Mitgliederversammlung durch diese in einer Wahl zu bestätigen ist.
11. Vorstandsmitglieder müssen zurücktreten, wenn ihnen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit das Misstrauen ausspricht.

Erweiterter Vorstand

Paragraph 6

1. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) der Vorstand
 - b) die Taucherausbilder und Übungsleiter

2. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:
 - a) Festlegung der Kandidaten für den Vorstand.
 - b) Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln und darüber hinaus über die Verwendung der Vereinsfinanzen.
 - d) Trainings- und Ausbildungsorganisation

Mitgliederversammlung

Paragraph 7

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind natürliche und ordentliche Mitglieder, die übrigen Mitglieder (entspr. Par. 3, Abs. 2.3.) haben Antrags- und Beratungsrecht.

2. Eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet mindestens jährlich statt. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung muss zu diesem Zeitpunkt bekannt gemacht werden. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) ist dem Postweg gleichgestellt.

3. Auf Verlangen des Vorstandes oder auf begründeten Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, einschließlich des Finanzberichtes.
 - b) Wahl des Vorstandes.
 - c) Wahl zweier Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre (Wahlmodus siehe Par. 8, Abs.5). Diese dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
 - e) Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - f) Festlegungen zur Beitragszahlung.
 - g) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 15% aller natürlichen Mitglieder beschlussfähig.
 - h) Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

5. Vorschläge zur Satzungsänderung und Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden.
6. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

Finanzen

Paragraph 8

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Fördermittel
 - c) Zuschüsse und Spenden
 - d) Erträge aus der Tätigkeit des Vereins (Ausbildungskosten).
2. Der Tauchsportclub "Stolteraα" e.V. besitzt einen Schatzmeister, der Mitglied des Vorstandes ist.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen und hat insbesondere für das Eingehen der Beiträge zu sorgen. Am Abschluss des Geschäftsjahres hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenabschluss vorzulegen.
4. Die Beiträge werden mit Gültigkeit ab dem nächst folgenden Beitragsjahr beschlossen und sind vorschüssig einmalig für das gesamte Beitragsjahr zu zahlen.
5. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das Beitragsjahr umfasst den Zeitraum 1. September bis zum 31. August.
6. Zur Überprüfung der Vereinskasse und der Geschäftsbücher werden zwei Kassenprüfer aus Mitgliedern des Tauchsportclubs gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt im jährlichen Wechsel mit der Vorstandswahl, so dass eine Wahlperiode ebenfalls jeweils zwei Jahre dauert.
7. Natürliche Mitglieder zahlen bei Eintritt in den Tauchsportclub eine Aufnahmegebühr, laufend einen Monatsbeitrag und sich ergebende besondere Gebühren (z.B. bei nicht geleisteten gemeinnützigen Arbeitsstunden, Ausbildungsgebühren, Ausbildungskosten). Über die Höhe der einzelnen Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung und hält diese in einer speziellen Finanzordnung fest.

Gerichtsstand

Paragraph 9

Bei Streitigkeiten zwischen dem Tauchsportclub und seinen Mitgliedern ist das Kreisgericht Rostock die Vertretung im Rechtsverkehr.

Auflösung des Vereins

Paragraph 10

1. Ein Antrag auf Auflösung muss von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes oder ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gestellt werden. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt darüber. Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ist für die Auflösung des Tauchsportclubs "Stolteraα" erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestauchsportverband Mecklenburg-Vorpommern, des es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Beschluss über die Auflösung ist dem Kreisgericht Rostock innerhalb von 3 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Paragraph 11

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Landestauchsportverbandes Mecklenburg/Vorpommern, des Vereins Deutscher Sporttaucher e.V. der BRD und des DSB.

Inkrafttreten der Satzung

Paragraph 12

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins "Stolteraα" in das Vereinsregister beim Kreisgericht Rostock in Kraft.